

Stadt Schortens

Beschlussvorlage

SV-Nr. 21//0006

Status: öffentlich

Datum: 26.10.2021

Fachbereich:	Fachbereich 1 Innerer Service
--------------	-------------------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	04.11.2021	zum Beschluss

Bildung des Verwaltungsausschusses

Beschlussvorschlag:

1. Die Zahl der Beigeordneten ist gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 NKomVG auf 6 Beigeordnete festgesetzt. Der Rat macht jedoch von der Möglichkeit gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 NKomVG Gebrauch und erhöht die Zahl auf 8 Beigeordnete für die Dauer der Wahlperiode. Daneben ist der Bürgermeister kraft Gesetz Mitglied und führt den Vorsitz.

2. Nach der Stärke der Fraktionen/Gruppen ergibt sich folgende Sitzverteilung:

- SPD-FDP-Gruppe 3 Sitze
- CDU-Fraktion 3 Sitze
- Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 1 Sitz
- Fraktion Freie Bürger 1 Sitz

3. Es werden die folgenden Ratsmitglieder als Beigeordnete bestimmt:

1.	5.
2.	6.
3.	7.
4.	8.

4. Für die unter Ziffer 3 bestimmten Beigeordneten werden folgende Stellvertreter und Stellvertreterinnen bestimmt:

1.	5.
2.	6.
3.	7.
4.	8.

Vertreter*innen, die von einer Fraktion oder Gruppe benannt wurden, vertreten sich untereinander.

5. Die sich aus den vorgenannten Benennungen ergebende Sitzverteilung wird festgestellt.

Begründung:

Die Bildung des Verwaltungsausschusses richtet sich nach § 74 NKomVG. Danach beträgt die Anzahl der Beigeordneten in Gemeinden, die neben einem Bürgermeister (der den Vorsitz im Verwaltungsausschuss hat) 26 bis 36 Ratsmitglieder haben, 6. Die Anzahl der Sitze kann aber um 2 Sitze erhöht werden. Hierüber beschließt der Rat für die Dauer der Wahlperiode. Von diesem Recht hat der Rat der Stadt Schortens in der Sitzung am 04.11.2021 Gebrauch gemacht.

Die Besetzung des Verwaltungsausschusses bzw. das Verteilungsverfahren richtet sich nach § 75 Absatz 1 i. V. m. § 71 Absätze 2 und 3 NKomVG.

Danach erhalten die SPD-FDP-Gruppe und die CDU-Fraktion jeweils 3 Sitze und die Fraktionen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ und Freie Bürger jeweils 1 Sitz.

Die Erklärung für ein Grundmandat entfällt. Die namentliche Benennung der Beigeordneten muss unmittelbar nach der Sitzverteilung erfolgen, damit der Rat den feststellenden Beschluss fassen kann.

Anlagen

A. Müller
Fachbereichsleiterin

G. Böhling
Bürgermeister